

HYGIENE- UND VERHALTENSREGELN DES BTV

für Tennisanlagen während der Covid-19-Pandemie



Stand 07.05.2020

Aus der am 5. Mai verabschiedeten Verordnung für den Freistaat Bayern und den allgemeinen Hygieneanforderungen lassen sich folgende Hygiene- und Verhaltensregeln für Tennisanlagen ableiten. Wichtigstes Grundprinzip ist dabei, dass immer ein Abstand unter allen Personen auf der Anlage von mindestens 1,5 Metern einzuhalten ist.

WAS MÜSSEN VERANTWORTLICHE FÜR TENNISANLAGEN BEACHTEN?

Die Informationen »Was müssen Spieler und deren Erziehungsberechtigte beachten?« sind allen Mitgliedern und Gästen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen, z.B. durch Aushang, E-Mail, Rundschreiben, Vereinshomepage, soziale Medien etc. Gleiches gilt für zukünftige Aktualisierungen dieser Hygiene- und Verhaltensregeln.

Es ist dafür zu sorgen, dass nicht mehr als 5 Personen einen Tennisplatz gleichzeitig nutzen. Das Training muss kontaktlos erfolgen, das heißt, es darf keine Demonstration am Schüler stattfinden, und die Spieler müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Es liegt in der Einschätzung des Trainers, Kindergruppen gegebenenfalls auf eine geringere Anzahl zu reduzieren und entsprechende Trainingsformen zu wählen, um dies zu ermöglichen.

Umkleiden und Duschen sind geschlossen zu halten – Toiletten dürfen und sollen geöffnet werden.

Auch bei Toiletten sind die Abstandsregeln einzuhalten und durch einen entsprechenden Aushang darauf hinzuweisen. Es ist immer für ausreichende Menge an Einmal-Handtüchern und Seife im Spender zu sorgen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit Desinfektionsmitteln bereitzuhalten.

Ein Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle wird empfohlen.

Die Nutzung von Tennishallen ist untersagt. Gleiches gilt für andere Vereinsräume. Diese dürfen nur dazu genutzt werden, um z.B. Sportgeräte (Ballkörbe etc.) zu holen und zurückzubringen, Buchungssysteme zu bedienen oder für andere zum Spielbetrieb zwingend notwendige, kurzzeitige Tätigkeiten. Diese Nutzungsbeschränkungen müssen Personal, Mitgliedern und Gästen in geeigneter Weise (siehe oben) mitgeteilt werden.

Die Clubterrassen dürfen in der Woche vom 11. bis 17. Mai nicht zum Aufenthalt genutzt werden. Ab dem 18. Mai darf die Gastronomie in Freibereichen wieder öffnen. Das gilt dann entsprechend auch für Clubterrassen. Diese und weitere Öffnungen erfolgen streng nach den behördlichen Vorgaben (Mindestabstand, Maskenpflicht für Personal etc.).

Auf den Plätzen ist dafür zu sorgen, dass die Bänke mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern aufgestellt werden. Vier Stühle eignen sich gegebenenfalls besser, als zwei Bänke.

Wo möglich, sollte sichergestellt werden, dass wenige Gegenstände von mehreren Personen genutzt werden. Jeder Trainer sollte z.B. seinen eigenen Ballkorb/-wagen verwenden, Sammelrohre für Bälle sollen nicht benützt werden. Wo dies nicht möglich ist, sollten die Materialien beim Nutzungswechsel desinfiziert oder gründlich gereinigt werden.

Mülleimer auf der Anlage sind täglich zu leeren.

Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass auf Tennisanlagen die Hygiene- und Verhaltensregeln eingehalten werden. Beim Betreten der Anlage ist von jeder Person ab sechs Jahren eine Maske mitzuführen und im Bedarfsfall (siehe oben) aufzusetzen. Nur so ist gewährleistet, dass es zu keiner Wiederzunahme der Infektionen kommt und die nun erfolgte Freigabe des Tennissports weiter Bestand hat und weitere Lockerungen folgen können.